Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Gustavsburg e. V.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform des Vereines

(1) Der am 16. Oktober 1963 gegründete Verein führt den Namen “Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gustavsburg e. V.”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister unter der Nummer VR 82522 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er hat insbesondere die Aufgabe

(1.1) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;

(1.2) insbesondere die Jugend mit der Idee der Hilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;

(1.3) den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz, das Rettungswesen und den Bevölkerungsschutz im Stadtgebiet Ginsheim-Gustavsburg zu fördern;

(1.4) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten;

(1.5) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren nach besten Kräften zu unterstützen;

(1.6) der Förderung und Betreuung der Angehörigen der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr im Stadtgebiet Ginsheim-Gustavsburg;

(1.7) bei der Aus- und Fortbildung zu unterstützen;

(1.8) die kameradschaftlichen Bindungen unter den Angehörigen der Feuerwehren herzustellen und zu fördern;

(1.9) die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr zu fördern;

(1.10) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtgebiet zu beteiligen.

(2) Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitglieder unterteilen sich in

(2.1) aktive Mitglieder (Mitglieder der Einsatzabteilung),

(2.2) fördernde Mitglieder,

(2.3) Ehrenmitglieder,

(2.4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,

(2.5) Angehörige der Jugendabteilung,

(2.6) Angehörige der Kinderfeuerwehr,

(3) Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können weibliche, männliche oder geschlechtsneutrale natürliche Personen betraut werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber in Textform mit.

(3) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(4) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller bei dem Vorstand in Textform die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Das Verfahren wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes. Sie kann durch den Ehepartner / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz übernommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

(4.1) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,

(4.2) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke,

(4.3) wegen unehrenhaften Verhaltens und / oder Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

(4.4) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden, ist die Entscheidung über den Ausschluss wirksam. Dies wird dem Betroffenen per Einschreiben so mitgeteilt. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs durchgeführt werden.

(6) Bereits bezahlte Beiträge aus dem laufenden Geschäftsjahr werden nicht zurückgezahlt.

(7) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft bestehende Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Anordnungen des Vereines, sowie die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

(3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge in den Mitgliederversammlungen zu stellen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig und vollständig gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu begleichen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind,

(1.1) die Mitgliederversammlung;

(1.2) der Vereinsvorstand;

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Steht nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so kann auf Antrag offen abgestimmt werden. Der erste und zweite Vorsitzende sind zwingend schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere

(4.1) hat sie über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,

(4.2) obliegt ihr die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

(4.3) berät und beschließt sie über eingebrachte Anträge,

(4.4) wird sie die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,

(4.5) hat sie den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des ablaufenden Geschäftsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen,

(4.6) beschließt sie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

(4.7) entscheidet sie über Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 5,

(4.8) hat sie über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,

(4.9) entscheidet sie über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Angabe von Zeit und Ort mit mindestens einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr, Stadtteil Gustavsburg, und auf dem offiziellen Internetauftritt der Freiwilligen Feuerwehr Gi.-Gustavsburg: www.feuerwehr-gigu.de.

(6) Im Falle von Satzungsänderungen wird in der Einladung darauf hingewiesen, dass die gültige und der Entwurf der neuen Satzung im Einladungszeitraum im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Gi.-Gustavsburg, Stadtteil Gustavsburg, eingesehen werden kann.

(7) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angaben der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(9) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, lädt der Vorsitzende erneut zu einer Mitgliederversammlung ein.

(10) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Erklärungen werden in seinem Namen vom Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen im Namen des Vereins bedürfen der Schriftform. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

(1.1) dem ersten Vorsitzenden,

(1.2) dem zweiten Vorsitzenden,

(1.3) dem Schriftführer,

(1.4) dem Kassenwart,

(1.5) zwei Vertreter der Einsatzabteilung,

(1.6) einem Vertreter der Altes- und Ehrenabteilung,

(1.7) einem Vertreter der fördernden Mitglieder.

(1.8) Sollten sich der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nicht unter den gewählten Mitgliedern des Vorstandes befinden, so gehören sie Kraft ihres Amtes in beratender Funktion dem Vorstand an.

(1.9) Zumindest eine der Funktionen unter 1.1 und 1.2 muss aus dem Kreise der Einsatzabteilung gewählt werden. Die Funktionen unter 1.5 müssen aus dem Kreis der Einsatzabteilung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Vertreter der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der fördernden Mitglieder werden von ihren Mitgliedern vorgeschlagen und durch diese gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird sein Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für dessen restliche Wahlzeit gewählt.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11
Vorsitzender

(1) Der erste Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 12
Kassenwesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Der Kassierer darf Auszahlungen nur gemäß der Kassenordnung leisten.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen und legt gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ab.

(5) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte. Sie erstatten sie über das abgeschlossene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung Bericht.

(6) Als Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung 3 Mitglieder zu wählen, von diesen scheidet jährlich einer aus. Sie können in den folgenden beiden Jahren nicht wiedergewählt werden.

§ 13
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2 / 3 Mehrheit der Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.

(2) Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und der dadurch hervorgerufenen und eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz Mainspitze e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 24. Juni 1972 in Kraft, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am

13. Januar 1973,
08. Januar 1983,
22. Januar 1994,
10. Juli 2004,
04. März 2006,
23. Februar 2008,
25. März 2023

Gi.-Gustavsburg, den 25. März 2023

_____	_____
Uwe Waldherr 1. Vorsitzender	Samet Özmert 2. Vorsitzender
_____	_____
Thorsten Siehr Kassierer	Andreas Stubbe Schriftführer
_____	_____
Christoph Samland Vertreter der Einsatzabteilung	Torsten Krekel Vertreter der Einsatzabteilung
_____	_____
Peter Manz Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilung	Thomas Kirdorf Vertreter der passiven Mit- glieder
_____	
Kai Siemon Jugendfeuer- wehrwart	

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit werden - soweit möglich - geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet.